

Zentraler Hochbauerlass (ZHE)

- Hinweise zur ZBau zur Anwendung im Hochbaubereich –

ZBau - VV-LHO zu § 44, Anlage 1, Baufachliche Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)

Zentraler Erlass zu den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) zur Anwendung für den Hochbaubereich (Zent- raler Hochbauerlass (ZHE)), Hinweise zu Teil I Anlage 1 zu § 44 VV- LHO

Die nachfolgenden Hinweise zu den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) sollen den Ablauf des Förderverfahrens für Hochbaumaßnahmen verdeutlichen, Bestimmungen der ZBau präzisieren, die Bedeutung von Klimaschutz und nachhaltigem Bauen betonen und allen Beteiligten als Orientierungshilfe dienen. Die Gliederung orientiert sich an der Gliederung der ZBau. Der Zentrale Hochbauerlass wird ergänzt durch eine in der Anlage beigefügte grafische Darstellung des ZBau Verfahrensschemas (Muster-Verfahrensablauf).

Überleitungsvorschrift

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2025 für alle Maßnahmen, bei denen die ersten Vorbesprechungen bzw. das erste Koordinierungsgespräch (siehe zu Nr. 3 ZBau: Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (in der Phase 1 „Projektentwicklung“)) zwischen Zuwendungsgeber (Bewilligungsbehörde), Zuwendungsempfänger (Antragsteller) und Baufachlicher Prüfbehörde (Bauverwaltung) noch nicht erfolgt ist.

Bisher in gesonderten Erlassen getroffene Regelungen des Ministeriums der Finanzen und anderer Ministerien, die in der Vergangenheit bereits zu Ergänzungen und Modifikationen allgemeiner baufachlicher Verfahrensschritte geführt haben, wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in der vorliegenden Fassung sinngemäß und zum Teil aktualisiert berücksichtigt.

Zukünftig erforderlich werdende Regelungen können in Einzelerlassen getroffen werden und sind jeweils mit Fortschreibung dieses zentralen Hochbauerlasses zu berücksichtigen.

Die Hochbaumaßnahmen im Zuwendungsbauverfahren lassen sich in mehrere Projekt- und Bearbeitungsphasen einteilen:

- Phase 1 „Projektentwicklung“: Vorbereitung des Antrags
- Phase 2 „Planung und Antragstellung“: Aufstellung der Bauunterlagen
- Phase 3 „Ausführung / Verwendungsnachweis“: Bauausführung.

Die anschließende Phase des Gebäudebetriebs ist nicht Bestandteil des Zuwendungsbauverfahrens und wird durch die baufachliche Prüfbehörde nicht begleitet.

1 Anwendungsbereich und Zuständigkeiten

1.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bauverwaltung) durch die jeweilige Bewilligungsbehörde zu beteiligen.

Die Beteiligung der Bauverwaltung umfasst die Aufgaben, die in Nummer 2 aufgeführt sind; sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bauverwaltung die genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

Zu Nr. 1 ZBau: Anwendungsbereich und Zuständigkeiten Zu Nr. 1.1 ZBau:

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Zentralen Hochbauerlasses gelten für Hochbaumaßnahmen, für die Zuwendungen gewährt werden.

1.1.1 Beteiligte im Zuwendungsbauverfahren

- die Zuwendungsempfänger (ZE), in der Regel die Nutzer, die in der ZBau und nachfolgend auch als „Antragsteller“ bezeichnet werden
- die Zuwendungsgeber (ZG), die in der ZBau und nachfolgend als „Bewilligungsbehörde“ bezeichnet werden
- die Verwaltungsbehörden, die Behörden, die ggf. von den Bewilligungsbehörden für den verwaltungsmäßigen Vollzug beauftragt werden
- die Baufachlichen Prüfbehörden (BFP), die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung, die in der ZBau als „Bauverwaltung“ bezeichnet wird.

1.1.2 Nachhaltiges Bauen und Klimaschutz

Förderprogramme des Landes für den Hochbau sollen nach § 9 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz (LKSG)) den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Beim nachhaltigen Bauen sind ökologische (klimaschutzrelevante), ökonomische und soziokulturelle Aspekte gleichwertig zu betrachten und in einen ausgewogenen Einklang zu bringen und Standort- und technische Merkmale und Prozessqualitäten zu beachten.

Nach § 9 Abs. 1 kommt den öffentlichen Stellen in ihrem Organisationsbereich im Hinblick auf die Verbesserung des Klimaschutzes mit dem Ziel der Klimaneutralität eine allgemeine Vorbildfunktion zu.

Klimaschutz und Klimaneutralität können im Rahmen von Hochbaumaßnahmen durch eine Kombination verschiedener Einzelmaßnahmen erreicht werden, wie im Weiteren beschrieben.

1.1.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Die Landeshaushaltsordnung regelt, dass für finanzwirksame Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Nach der Gemeindehaushaltsverordnung soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden, bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen und im Haushalt ausgewiesen werden.

Soweit im Folgenden auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hingewiesen wird, ist zwischen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der ersten und der zweiten Stufe zu unterscheiden.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der ersten Stufe werden – soweit erforderlich - in der Phase 1 „Projektentwicklung“, d. h. vor Beginn der Bauplanung erstellt. Sie sind eine wichtige Grundlage für die baufachliche Prüfung und dienen der Entscheidung über

- Nutzungskonzeptionen, ggf. auch in Varianten
- Standortalternativen
- Beschaffungs- und/oder
- grundsätzliche Realisierungsvarianten.

Letztere betreffen z. B. die Frage, ob eine Baumaßnahme im Bestand oder ein Neubau die wirtschaftlichere Lösung darstellt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der zweiten Stufe betreffen Entwurfs- und/oder Ausführungsvarianten, die insbesondere in der Phase 2 „Planung und Antragstellung“, d. h. im Stadium der Vor- oder Entwurfsplanung, aber ggf. auch im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt werden.

Es ist immer die geeignete, d.h. die nach den Erfordernissen des Einzelfalls einfachste und wirtschaftlichste Bewertungsmethode anzuwenden; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zur beabsichtigten Maßnahme stehen (vgl. Ziff. 3.1.2 VV zu § 7 LHO). Die Wahl der Bewertungsmethode(n) ist vom Antragsteller zu begründen. In der Regel sind in den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der 1. und 2. Stufe Lebenszykluskosten - d.h. sowohl Investiti-

onskosten als auch Nutzungskosten - der verschiedenen Varianten bzw. Alternativen mit Hilfe eines dynamischen einzelwirtschaftlichen Verfahrens wie der Kapitalwertmethode zu berechnen.

Soweit bei der Entscheidungsfindung auch nicht-monetäre Aspekte zu berücksichtigen sind, kann die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch andere Methoden der Bewertung wie beispielhaft eine Nutzwertanalyse ergänzt werden, vgl. Nr. 2.4 der Anlage zur Nr. 3.1.4 zu § 7 VV-LHO.

Hiermit können insbesondere auch besondere nutzungsspezifische Aspekte im Gesamtkontext transparent gewichtet und bewertet werden.

Die Berücksichtigung relevanter Kriterien des nachhaltigen Bauens und Klimaschutzes in den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wird empfohlen.

1.2 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung der Bauverwaltung.

Zu Nr. 1.2 ZBau:

Das Ausmaß der Beteiligung, der Umfang der Untersuchungen und einzureichenden Unterlagen sowie die Intensität der fachlichen Prüfung sind abhängig von der Eigenart der jeweiligen Baumaßnahme.

Grundsätzlich sind Zuwendungsbaumaßnahmen ausreichend nachvollziehbar zu dokumentieren.

1.3 Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bauverwaltung nach Nummer 2 wird durch Rundschreiben des für Finanzen zuständigen Ministeriums geregelt.

Zu Nr. 1.3 ZBau:

Als fachliche Prüfbehörden zuständig sind in der Regel im Bereich Hochbaumaßnahmenbezogen die Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) Nord und Süd sowie die Prüfgruppe ZBau beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung. Das Nähere regelt das Rundschreiben des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

2 Aufgaben der Bauverwaltung

2.1 Aufgaben, die der zuständigen Bauverwaltung in der Regel übertragen werden sollen, sind:

Zu Nr. 2 ZBau: Aufgaben der Bauverwaltung

Zu Nr. 2.1 ZBau:

Die der baufachlichen Prüfbehörde (Bauverwaltung) grundsätzlich zu übertragenden Aufgaben lassen sich den Projektphasen zuordnen:

- **Phase 1 „Projektentwicklung“:**
Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags
- **Phase 2 „Planung und Antragstellung“:**
Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen, Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen, Prüfung der Bauunterlagen
- **Phase 3 „Ausführung und Verwendungsnachweis“:**
Überprüfung der Bauausführung, Prüfung des Verwendungsnachweises.

Aufgaben der Phase 1 „Projektentwicklung“

2.1.1 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (vgl. Nr. 3)

Aufgaben der Phase 2 „Planung und Antragstellung“

2.1.2 Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen (vgl. Nr. 4)

2.1.3 Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen (vgl. Nr. 5)

2.1.4 Prüfung der Bauunterlagen (vgl. Nr. 6)

Aufgaben der Phase 3 „Ausführung und Verwendungsnachweis“

2.1.5 Überprüfung der Bauausführung (vgl. Nr. 7),

2.1.6 Prüfung des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 8).

2.2 Der Verwendungsnachweis nach Nummer 8 kann in der Regel baufachlich nur geprüft werden, wenn der Bauverwaltung auch die in Nummern 5 bis 7 genannten Tätigkeiten übertragen werden.

2.3 Soweit ausnahmsweise weitere Leistungen der Bauverwaltung gefordert werden, ist der Umfang dieser Leistungen vorher mit der Bauverwaltung zu vereinbaren

Erläuterungen zur Phase 1 „Projektentwicklung“

3 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags

Die Bauverwaltung nimmt auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde (vgl. Nr. 1.1) an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbesprechungen - insbesondere bei der Festlegung des Bau- und/oder Raumprogramms - im Interesse der Klärung von baufachlichen Fragen teil.

Zu Nr. 3 ZBau: Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (in der Phase 1 „Projektentwicklung“)

Es wird empfohlen, dass die baufachliche Prüfbehörde durch die Bewilligungsbehörde und/oder die Verwaltungsbehörde (vgl. zu Nr. 1.1 Abs. 2) an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbesprechungen zur Klärung von baufachlichen Fragen beteiligt werden, insbesondere bei(m):

- Nachweis des quantitativen und qualitativen Bedarfs
- Berücksichtigung baukultureller Aspekte
- der Beachtung und ggf. Vorgabe von Planungs- und Kostenkennwerten
- der Beachtung von Vergabebestimmungen
- erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Baumaßnahmen im Bestand
- der Berücksichtigung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens und der Klimaschutzziele des Landes im Sinne des LKSG.

3.1 Nachweis des quantitativen und qualitativen Bedarfs

Die Bedarfsanmeldung und Aufstellung des quantitativen und qualitativen Bedarfsprogrammes erfolgt in der Regel durch den Antragsteller in seiner Funktion als Nutzer in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Bewilligungs- und/oder Verwaltungsbehörde, die den Bedarf unter Berücksichtigung des Förderinteresses der Zuwendungsgeber und auf Grundlage der Zielsetzungen des maßgeblichen Zuwendungsprogrammes auch abschließend anerkennt.

In diesem Zuge können Antragsteller und zuständige Bewilligungs- und/oder Verwaltungsbehörde auch die in Betracht kommenden Varianten, die aus ihrer Sicht einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der ersten Stufe unterzogen werden müssen, vorab (im Vorfeld der ggf. nachfolgenden Erörterung mit den baufachlichen Prüfbehörden) begründet eingrenzen.

Die Beteiligung und Beratung der baufachlichen Prüfbehörden bzgl. Nachweis des quantitativen und qualitativen Bedarfs kann z. B. erfolgen bei

- der Darlegung der bedarfsauslösenden Gründe
- der Bedarfsbeschreibung des Nutzers
- der Klärung der bestmöglichen Flächensuffizienz, Reduktion der Flächeninanspruchnahme (Flächeneffizienz) bzw. Nutzungsverdichtung in Neubau und Bestand u.a. im Kontext zunehmender Digitalisierung und mithilfe neuer (mobiler) Arbeitsformen und eines aktiven Flächen- und Raummanagements unter der Voraussetzung, dass dies mit den betrieblichen Abläufen vereinbar ist
- Machbarkeitsstudien

- Zuwendungsmaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) zu der Zielplanung.

Soweit sich die Flächenansätze des Raumprogramms nicht aus Förderrichtlinien, z. B. aus Musterraumprogrammen ergeben, soll deren Ermittlung von den Antragstellern in prüfbarer Form dargelegt werden.

Sofern der Erwerb eines Grundstücks vorgesehen ist, sollte darüber seitens des Zuwendungsempfängers ein baufachliches Gutachten erstellt werden, auf dessen Grundlage sich die Eignung für die vorgesehene Baumaßnahme beurteilen lässt (Bodenwert, besondere Gründungsmaßnahmen, Kontamination, baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Randbedingungen etc.).

3.2 Berücksichtigung baukultureller Aspekte

Der öffentlichen Hand kommt eine wichtige Vorbildfunktion für andere öffentliche und private Bauherren zu. Die baufachliche Prüfbehörde wirkt daher bei Hochbauten mit Zuwendungen darauf hin, dass baukulturellen Aspekten insbesondere der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Integration, eine dem Zweck und der Bedeutung der Maßnahme entsprechenden Architektur, ggf. denkmalrechtlicher Belange, Kunst am Bau sowie einer nachhaltigen Qualität öffentlicher Bauten im Zuge der Aufstellung der Planung und Antragstellung in jeweils angemessenem Maße Rechnung getragen wird.

3.3 Beachtung und Vorgabe von Planungs- und Kostenkennwerten

Die Beteiligung und Beratung der baufachlichen Prüfbehörden kann sich z. B. auf die fachliche Eignung von durch die Bewilligungs- und/oder die Verwaltungsbehörde vorgegebenen Kennwerten oder deren Anwendung durch den Antragsteller beziehen.

Kennwerte können gebildet werden

- aus Förderrichtlinien
- aus Baukostendatenbanken
- aus abgeschlossenen Projekten

in Anlehnung an Regelungen, die für vergleichbare Baumaßnahmen des Landes gelten.

Zur verstärkten Ermöglichung der Kennwertbildung aus geplanten und abgeschlossenen Projekten soll im ZBau-Verfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung und des Verwendungsnachweises zusätzlich ein Formblatt „Projekt- und Planungsdaten“ analog des Musters E 3 der „Richtlinie für die Durchführung von

Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz“ (RLBau) der Bau- fachlichen Prüfbehörden vorgelegt werden.

3.4 Beachtung von Vergabebestimmungen

Die baufachliche Prüfbehörde berät die Antragsteller frühzeitig allgemein zu über- geordneten vergaberechtlichen Fragestellungen auf nationaler und europäischer Ebene, z. B.

- bei der Beachtung von Schwellenwerten
- bei der Wahl der geeigneten Vergabeverfahren, wie Fachlosvergabe oder Vergaben mit Binnenmarktrelevanz
- bei der Durchführung von über- oder unterschwelligen Verfahren zur Aus- wahl von freiberuflichen Auftragnehmern, Beratern, Projektsteuerern
- und zu landesspezifischen Regelungen.

Es erfolgt keine Rechtsberatung.

3.5 Erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (der ersten Stufe)

Soweit eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der ersten Stufe (z. B. auch aufgrund der Erkenntnisse im Rahmen der Erarbeitung des Nachweises des quantitativen und qualitativen Bedarfs) erforderlich ist, berät die baufachliche Prüfbehörde über deren Art und Umfang.

Inhalte und Aufbau einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung können beispielsweise sein:

- Analyse der Ausgangslage und Darstellung des Handlungsbedarfs mit Zielformulierung
- Untersuchung von Beschaffungsvarianten wie z. B. Sanierung, Umbau, Erweiterung, Neubau, Anmietung, Investorenmodelle, ÖPP-Projekte
- Darstellung der zu untersuchende Lösungsvarianten z. B. Nutzungsinten- sivierung (Flächenoptimierung),
- Untersuchungen mit Erläuterungen, Kostenansätzen und Risikoabschät- zungen zu den Lösungsvarianten
- Bewertung auf der Grundlage geeigneter Bewertungsmethoden
- monetäre Bewertung auf der Grundlage von Lebenszykluskostenberech- nungen (Abschätzung von Investitions- und Folgekosten für verschiedene Alternativen und Vergleich mit Hilfe von dynamischen einzelwirtschaftli- chen Verfahren wie der Kapitalwertmethode, Festlegung der Eingabepa- rameter in Abstimmung mit der baufachlichen Prüfbehörde
- soweit erforderlich, die Erstellung einer Nutzwertanalyse für nicht mone- täre Aspekte

- Berücksichtigung relevanter Kriterien des nachhaltigen Bauens und des Klimaschutzes gemäß LKSG als Bewertungskriterium in der Nutzwertanalyse (siehe 3.7)
- ggf. Sensitivitätsanalyse der wesentlichen Randbedingungen zur Einschätzung der Aussagekraft der Variantenbetrachtung
- Zusammenführung der Ermittlungsergebnisse und Abgabe einer Empfehlung zur wirtschaftlichsten Variante.

Als Abschluss der ersten Stufe erstellt die baufachliche Prüfbehörde eine baufachliche Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Das Prüfergebnis dient der Bewilligungs- und/oder Verwaltungsbehörde in der Regel als Grundlage für die förderrechtliche Anerkennung des Bau- und Raumprogramms und eines Kostenrahmens und ist somit Voraussetzung für den Beginn der weiteren Planung und die Erstellung des Förderantrags (Phase 2).

Ändern sich im weiteren Antragsverfahren wesentliche Parameter und Annahmen, die der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der ersten Stufe zugrunde lagen, ist zu prüfen, ob die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erneut durchzuführen oder ggf. einer anderen Variante der Vorzug zu geben ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, über die Bewilligungsbehörde die baufachliche Prüfbehörde frühzeitig zu unterrichten, wenn es im Zuge der Entwurfsbearbeitung zu wesentlichen Änderungen kommt, die Einfluss auf das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der ersten Stufe haben.

Bei ÖPP-Projekten sind die „Ergänzenden Bestimmungen für Baumaßnahmen im Rahmen von Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP)“ im ZHE sowie die „Mindestanforderungen an PPP-Projekte“ (siehe Bezug) zu beachten.

3.6 Baumaßnahmen im Bestand

Hierbei ist insbesondere seitens der Antragsteller Folgendes zu berücksichtigen:

- Soweit im Rahmen des Raumprogrammes möglich, sollte der Antragsteller prüfen, ob z. B. durch eine bestmögliche Flächensuffizienz / Reduktion der Flächeninanspruchnahme (Flächeneffizienz) bzw. Nutzungsverdichtung und/oder eine Belegungsplanung die Effizienz der Flächennutzung verbessert und ein evtl. bestehender Erweiterungsbedarf verringert werden kann.
- Die Kosten des erforderlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfs sollten auf der Grundlage geeigneter bauwerksdiagnostischer Untersuchungen, durch die auch Schäden an verdeckt liegenden, nicht sichtbaren Bauteilen, Konstruktionen und Installationen erfasst werden, ermittelt und in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung berücksichtigt werden.

3.7 Berücksichtigung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens und der Klimaschutzziele des Landes im Sinne des LKSG

3.7.1 Nachhaltiges Bauen

Beginnend bereits in den frühen Planungsphasen und ggf. auch im Rahmen für größere und komplexere Maßnahmen empfohlener Planungswettbewerbe sind die Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Planung und Ausführung bestmöglich zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gehend wird die Umsetzung und Dokumentation / Zertifizierung des nachhaltigen Bauens empfohlen

- für weniger komplexe Maßnahmen mithilfe vereinfachter Zielvereinbarungen, Zertifizierungen, Nachhaltigkeitssiegel und
- für größere und komplexere Maßnahmen mithilfe umfassender qualitätsbestätigender Zertifizierungen z. B. mit dem „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“ (BNB) mit dem möglichen angestrebten Nachhaltigkeitsstandard „Silber“ oder „Gold“ oder vergleichbarer Zertifizierungssysteme.

3.7.2 Klimaschutz / Energetische Standards

Die verstärkte Berücksichtigung der Klimaschutzziele des Landes im Sinne des LKSG wird empfohlen. Der baufachlichen Prüfbehörde kommt dabei eine informatorische und flankierende Funktion zu.

Empfohlen werden Maßnahmen, die bei Betrachtung des gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes zu geringeren Gesamtkosten führen, die u.a. durch niedrige Nutzungskosten erreicht werden können.

Klimaschutz und Klimaneutralität können im Rahmen von Hochbaumaßnahmen auch durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen erreicht werden insbesondere durch

- Reduktion der Flächeninanspruchnahme (Flächeneffizienz) bzw. Nutzungsverdichtung in Neubau und Bestand für eine bestmögliche Flächensuffizienz
- Energieeinsparung, Erhöhung der Energieeffizienz, z. B. durch die bauliche Umsetzung über den gesetzlichen Anforderungen liegender energetischer Standards
- (Energetische) Sanierung und Modernisierung der Bestandsgebäude als fortlaufender, strukturell verstärkter Prozess
- Schonung natürlicher Ressourcen, verstärkte Berücksichtigung von Baustoffen mit günstiger Ökobilanz insbesondere durch Holzbau und Low-Tech-Lösungen (Material-Suffizienz)

- Nutzung erneuerbarer Energieträger (Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung und Stromversorgung / Energieträgerwechsel).

Der Anhang 4 der RLBau, "Klimaneutrale Landesgebäude - Richtlinie für Neubau und energetische Gebäudesanierung" (siehe Bezug), in der jeweils geltenden Fassung kann hierbei ggf. als Orientierungshilfe dienen.

3.7.3 Berücksichtigung in Förderrichtlinien

In Förderrichtlinien können hierzu insbesondere zusätzlich zu beachtende Regelungen getroffen werden z. B. über

- zusätzliche und/oder umgeschichtete Landesfördermittel bei der Umsetzung flächensuffizienter oder nutzungsverdichteter Konzepte, bei gegenüber gesetzlichen Standards vorgesehenen höheren energetischen Qualitätsstufen und Standards, bei der Umsetzung besonderer für den Gebäudetypus / die Gebäudenutzung sinnvoller definierter höherer Standards bzgl. ausgewählter Einzelkriterien / Einzelsteckbriefe des Nachhaltigen Bauens oder bei einer umfassenden Nachhaltigkeitszertifizierung
- eine Anerkennung besonderer Planungsleistungen (z. B. für eine Energieberatung, eine Nachhaltigkeitszertifizierung und Ökobilanzierung etc.) als zuwendungsfähig
- eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln betreffend Nachhaltigkeit und Klimaschutz (mögliche Ausnahme von einem Doppelförderverbot für Anträge von Maßnahmen, die parallel über ein den Zielen des Klimaschutzes und/oder des nachhaltigen Bauens dienliches Programm (auch anderer Zuwendungsgeber) gefördert werden
- ggf. weitere Sachverhalte.

Erläuterungen zu Phase 2 - Planung und Antragstellung

4 Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen

Soweit es die Baumaßnahme erfordert, soll die Bauverwaltung - auch auf Antrag des Zuwendungsempfängers an die Bewilligungsbehörde - zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung beteiligt werden.

Zu Nr. 4 ZBau: Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen (in der Phase 2 „Planung und Antragstellung“)

Im Rahmen der Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen wirkt die baufachliche Prüfbehörde zusätzlich darauf hin, dass die Grundsätze des nachhaltigen Bauens und der Klimaschutzziele des Landes im Sinne des LKSG Rhein-

land-Pfalz möglichst berücksichtigt werden und baukulturellen Aspekten in bezüglich Zweck und der Bedeutung der Maßnahme angemessenem Maße Rechnung getragen wird (siehe auch unter Nr. 3).

5 Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen

Die Bauverwaltung bestimmt den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen. Diese bestehen im Allgemeinen aus:

Zu Nr. 5 ZBau: Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen (in der Phase 2 „Planung und Antragstellung“)

Allgemeines

Die Antrags- und Bauunterlagen sollen auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

5.1 Planunterlagen

Zu Nr. 5.1 ZBau: Planunterlagen in der Phase 2 „Planung und Antragstellung“

5.1.1 dem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Bau- und/oder Raumprogramm,

Zu Nr. 5.1.1 ZBau:

Zu dem Förderantrag gehören folgende, im Einzelnen von der baufachlichen Prüfbehörde festzulegende Planunterlagen:

Vollständige und geordnete Dokumentation der ggf. in der Phase 1 „Projektentwicklung“ erarbeiteten Unterlagen, sofern diese der baufachlichen Prüfbehörde nicht bereits vorliegen.

5.1.2 einem Übersichtsplan und - sofern vorhanden - einem Messtischblatt,

5.1.3 einem Lageplan des Bauvorhabens (im Maßstab mindestens 1:1000) mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,

5.1.4 den Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen

Zu Nr. 5.1.4 ZBau:

zusätzlich erforderliche Unterlagen wie insbesondere

- Soweit in Förderrichtlinien nicht anders geregelt, auf Basis der Entwurfsplanung erstellte Berechnungen des Rauminhalts und der Flächen - nach Flächenart gegliedert gem. DIN 277 in der vom Land eingeführten Fassung einschließlich
 - eines Soll-Ist-Vergleichs (raumweise) mit den Nutzungsflächen (NUF 1-6) des anerkannten Raumprogramms
 - Nachweis der Einhaltung von Planungskennwerten und/oder von Vorgaben einzelner Förderrichtlinien.

5.1.5 den bauaufsichtlichen oder sonstigen Genehmigungen (Vorbescheide genügen);

Zu Nr. 5.1.5 ZBau:

Darüber hinaus kann die Vorlage folgender Unterlagen, Berechnungen und Nachweise erforderlich sein wie z. B.:

- Bauzeitenplan,
- Falls eine Nachhaltigkeitszertifizierung erfolgt, Bericht zur Bewertung der Nachhaltigkeit mit Angabe des auf Basis der Entwurfsplanung nachgewiesenen prognostizierten Nachhaltigkeitsstandards eines vereinfachten Zertifizierungssystems / Nachhaltigkeits Siegels oder des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen („BNB-Zertifizierung“) oder eines vergleichbaren Zertifizierungssystems
- Nachweis über die gegenüber gesetzlichen Standards geplanten höheren energetischen Qualitätsstufen und Standards
- Nachweis der Barrierefreiheit gemäß den geltenden Bestimmungen
- Nachweis über Kunst am Bau gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“ des Ministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung
- Brandschutzkonzepte, Planungen
- Konzepte über Interimsmaßnahmen
- Nachweise über Amokprävention, soweit gemäß Fördervorschriften erforderlich
- Nachweis der Vergabe von Aufträgen an freiberuflich Tätige nach den geltenden Vergabebestimmungen
- Nachweis über durchgeführte Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Soweit erforderlich weitere Unterlagen - abhängig von der Eigenart der Maßnahme - z. B. Bestandsuntersuchungen, Lüftungskonzepte, Nachweise zum Schallschutz und/ oder zum sommerlichen Wärmeschutz

5.2 Erläuterungsbericht

Er soll Auskunft geben über

5.2.1 Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (gegebenenfalls Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage,

5.2.2 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dergleichen,

5.2.3 Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrunde liegenden technischen Vorschriften u. a. m., Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten,

5.2.4 Gesamtkosten der Baumaßnahme mit Angabe der Kosten, für die die Zuwendung beantragt wird,

5.2.5 Bauzeitplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren,

5.2.6 die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.,

5.2.7 im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) bzw. Vermögensnachteile,

5.2.8 etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie evtl. Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen (Versorgungsanlagen);

5.3 Kostenberechnung

*Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend (gegebenenfalls nach Bauobjekten / Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind. Als Anlagen sind - soweit erforderlich - Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der **Kostenberechnung** zugrunde gelegt wurden, beizufügen, bei Hochbauten auch die Berechnung der Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277, gegebenenfalls die Wohn- und Nutzflächenberechnung entsprechend DIN 283 und eine Gegenüberstellung der im Bauprogramm (vgl. Nr. 6.1.1) geforderten und der geplanten Nutzflächen;*

Zu Nr. 5.3 ZBau: Kostenberechnung

Die Kosten sind, soweit dies zur Beurteilung der Schlüssigkeit der Ermittlung und der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist, getrennt auszuweisen nach

- Gebäuden
- Bauabschnitten
- Sanierungen und Umbauten sowie
- Erweiterungen.

Weiterhin ist zu beachten:

- Die Kosten sind in der Regel nach den Kostengruppen der DIN 276 (3. Ebene) darzustellen.
- Soweit bei Baumaßnahmen insbesondere im Bestand ein erhöhtes Kostenrisiko besteht, kann verlangt werden, dass die Kosten zusätzlich nach Gewerken gegliedert ermittelt und ausgewiesen werden.
- Ein Formblatt „Projekt- und Planungsdaten“ analog des Musters E 3 der „Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz“ (RLBau) ist ausgefüllt dem Antrag beizufügen.
- In der Regel sind auch die Baunutzungskosten gemäß DIN 18960, Nutzungskosten im Hochbau gemäß dem Muster E 3.5 der „Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz“ (RLBau) darzustellen.

5.4 Wirtschaftlichkeitsberechnung

soweit sie für die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung ist.

Zu Nr. 5.4 ZBau: Wirtschaftlichkeitsberechnung (der zweiten Stufe)

Auf der Grundlage der Ergebnisse der ersten Stufe der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollen die Entscheidungen über die Realisierungsart (Planungs- und Ausführungsvarianten) in der zweiten Stufe der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung getroffen werden.

Die monetäre Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu Baukonstruktionen und technischen Anlagen soll mit Hilfe von Lebenszykluskostenberechnungen und ggf. mit Nutzwertanalysen für nicht monetär bewertbare Aspekte durchgeführt werden.

Folgende Untersuchungen können erforderlich sein:

- Varianten zum energetischen Standard und zum Klimaschutz. Für eine bessere Transparenz ist die Wirtschaftlichkeit sowohl ohne als auch ggf. mit Berücksichtigung zusätzlicher Fördermittel möglicher Klimaschutz-Förderprogramme jeweils in einer gesonderten Berechnung nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Hierzu gehören z. B. auch Erläuterungen

des Energiekonzepts, Nachweise über prognostizierte Energie- und Treibhauspotential-Einsparungen (u.a. CO₂), nachvollziehbare Aufschlüsselungen der Investitionsmehrkosten

- Haustechnikvarianten zur Beheizung, Lüftung und Kühlung eines Gebäudes
- Vergleiche von Baustandards und Ausführungsvarianten von Bauteilen und technischen Anlagen oder Konstruktionsweisen (z.B. bei hohen Nutzungskosten, für Instandhaltung oder Reinigung)
- Durchführung von Sensitivitätsanalysen.

Bei ÖPP-Projekten sind die „Ergänzenden Bestimmungen für Baumaßnahmen im Rahmen von Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP)“ im ZHE sowie die „Mindestanforderungen an PPP-Projekte“ (siehe Bezug) zu beachten.

6 Prüfung der Bauunterlagen

Zu Nr. 6 ZBau: Prüfung der Bauunterlagen in der Phase 2 „Planung und Antragstellung“

6.1 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist

6.1.1 ein anerkanntes Bau- und/oder Raumprogramm,

6.1.2 die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen nach Nr. 5.

6.2 Die Prüfung ist stichprobenweise vorzunehmen und erstreckt sich auf:

6.2.1 die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion,

6.2.2 die Angemessenheit der Kosten (vgl. auch Nr. 6.3).

Zu Nr. 6.2 ZBau:

Die Prüfung umfasst grundsätzlich

- die Plausibilität der Kostenermittlung
- und einen Vorschlag für die zuwendungsfähigen Kosten.

In Einzelfällen und für besondere bauliche Sachverhalte können auch eingehendere Prüfungstätigkeiten erforderlich sein.

*6.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme niederzulegen und als **Prüfvermerk** dem Antrag bei zu heften. Hierzu kann das Muster 2 der Anlage 4 dienen. Es muss ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnung erhalten einen Sichtvermerk. In der Stellungnahme sind die erforderlichen baufachlichen Auflagen an den Zuwendungsempfänger so zusammenzufassen,*

dass sie von der Bewilligungsbehörde unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.

Zu Nr. 6.3 ZBau:

In den Prüfvermerk werden die baufachlichen Prüfanmerkungen an den Antragsteller sowie die aus baufachlicher Sicht förderfähigen Kosten so aufgenommen, dass sie von der Verwaltungs- und/oder Bewilligungsbehörde unverändert in den Zuwendungsbescheid übertragen werden können.

Fehlen für die baufachliche Prüfung wesentliche Unterlagen, kann die baufachliche Prüfbehörde über die jeweils zuständige Verwaltungs- und/oder Bewilligungsbehörde den Antrag mit der Bitte um Ergänzung und Überarbeitung an den Antragsteller zurücksenden.

Müssen wesentliche Unterlagen nachgefordert werden, kann die baufachliche Prüfbehörde die Bearbeitung des Antrags bis zur Vervollständigung der Unterlagen zurückstellen.

Es wird empfohlen, durch den Antragsteller zu vertretende wesentliche Verzögerungen in den Prüfvermerken zu dokumentieren.

6.4 Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der baufachlichen Prüfung; die Nummern 6.1 bis 6.3 gelten sinngemäß.

Erläuterungen zu Phase 3 - Ausführung und Verwendungsnachweis

7 Überprüfung der Bauausführung

Zu Nr. 7 ZBau: Überprüfung der Bauausführung (in der Phase 3 „Ausführung“)

Die Verwaltungs- und/oder Bewilligungsbehörde legt im Rahmen ihrer Förder Richtlinien die vorzulegenden Unterlagen für den Verwendungsnachweis fest und kann in begründeten Fällen einen vereinfachten Verwendungsnachweis zulassen. Hierzu ist Nr. 5.2 zu § 44 Teil II VV-LHO zu beachten.

Zusammen mit der baufachlichen Prüfbehörde kann vereinbart werden, dass diese bei den Mittelanforderungen mitwirkt. Hierbei sind sämtliche Nachweise vom Antragsteller dann immer über die Verwaltungs- und/oder Bewilligungsbehörde der Baufachlichen Prüfbehörde vorzulegen.

7.1 Die Bewilligungsbehörde leitet der Bauverwaltung unverzüglich einen Abdruck des Zuwendungsbescheides entsprechend Nummer 1.1 zu.

7.2 Die Bauverwaltung überprüft während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

8 Prüfung des Verwendungsnachweises

Zu Nr. 8 ZBau: Prüfung des Verwendungsnachweises

8.1 Die Bauverwaltung prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht. Dabei überprüft sie die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und der Örtlichkeit stichprobenweise. Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk (vgl. Anlage 4 Muster 5). Wegen der Jahresfrist (vgl. § 48 Abs. 4, §49 Abs. 3 Satz 2 VwVfG) ist die Prüfung unverzüglich nach Eingang der Unterlagen durchzuführen und der Verwendungsnachweis anschließend umgehend an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

Zu Nr. 8.1 ZBau:

Mit dem Schlussverwendungsnachweis sind der baufachlichen Prüfbehörde in der Regel folgende zusätzliche Nachweise vorzulegen:

- Planungs- und Kostendaten der schlussgerechneten Maßnahme anhand eines Formblattes „Projekt- und Planungsdaten“ analog des Musters E 3 der „Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz“ (RLBau)
- Kopie des Übersichtsblattes des Energieausweises
- Nachweis der erbrachten Kunst am Bau
- Falls eine Nachhaltigkeitszertifizierung erfolgt, Nachweis des aktuellen Bearbeitungsstandes bzw. Zertifikat
- Nachweis über den ausgeführten energetischen Standard und ggf. Nachweis über die gegenüber gesetzlichen Standards ausgeführten höheren energetische Qualitätsstufen und Standards
- ggf. weitere Unterlagen nach Maßgabe der baufachlichen Prüfbehörde.

8.2 Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind in einem besonderen Vermerk festzuhalten. Er ist jedem Verwendungsnachweis anzufügen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Zu Nr. 8.2 ZBau:

Der Vermerk wird dem Verwendungsnachweis als ergänzende Stellungnahme beigefügt.

Allgemeine Hinweise und ergänzende Bestimmungen

Hinweise zur Beteiligung des Rechnungshofs

Die Verwaltungs- und/oder Bewilligungsbehörden übermitteln dem Rechnungshof nach Abschluss der baufachlichen Prüfung zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der ersten Stufe bei Maßnahmen mit Gesamtbaukosten größer als 5 Mio. € einschließlich Umsatzsteuer die Abdrucke der baufachlichen Stellungnahme und die ihr zugrunde liegenden, vollständigen Unterlagen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Ausgenommen davon sind Maßnahmen, die ausschließlich die folgenden Bereiche betreffen:

- Energetische Sanierung,
- Herstellung der Barrierefreiheit,
- Vorbeugender baulicher Brandschutz,
- Instandsetzung und
- Kombinationen dieser Maßnahmen.

Unabhängig von der baufachlichen Prüfung der Prüfbehörden entscheidet der Rechnungshof soweit eine wesentliche finanzwirksame (Teil-)Entscheidung der Verwaltung bereits getroffen ist im Einzelfall, ob er eine Prüfung durchführt und unterrichtet hierüber die zuständigen Verwaltungs- und/oder Bewilligungsbehörden und baufachlichen Prüfbehörden zeitnah. Die Ergebnisse seiner Prüfung teilt er in der Folge den zuständigen Stellen und - soweit erforderlich - den Antragstellenden mit.

Unabhängig davon, ob dem Rechnungshofs bereits Abdrucke der baufachlichen Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der ersten Stufe und der ihr zugrundeliegenden Unterlagen vorliegen, ist dem Rechnungshof von den Verwaltungs- und/ oder Bewilligungsbehörden rechtzeitig, d. h. unmittelbar nach Abschluss der baufachlichen Prüfung, ein Abdruck der baufachlichen Stellungnahme zum Förderantrag für Maßnahmen mit einer voraussichtlichen Gesamtzuwendung von mehr als dem unter Nr. 6.1 VV zu § 44 LHO Teil I und / oder Teil II dargestellten Wert zu übermitteln.

Ergänzende Bestimmungen für Baumaßnahmen im Rahmen von Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP)

Allgemeine Voraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger/Antragsteller muss Eigentümer des Objekts sein oder Eigentümer werden, z. B. Inhaber- oder Erwerbermodell.

Soweit der Zuwendungsempfänger/Antragsteller nicht Eigentümer ist, muss er einen vertraglichen, grundbuchrechtlich gesicherten Anspruch auf den Eigentumserwerb haben.

Dem Zuwendungsempfänger/Antragsteller ist das unbeschränkte, dinglich abgesicherte Nutzungsrecht einzuräumen.

In den beiden vorgenannten Fällen muss sich die Absicherung auch auf den Insolvenzfall erstrecken.

Wirtschaftlichkeit

Dem Antragsteller obliegt es, den Nachweis der Wirtschaftlichkeit des von ihm im Rahmen eines ÖPP-Verfahrens beabsichtigten Bauvorhabens im Vergleich zu einer in einem herkömmlichen Verfahren zu errichtenden und zu betreibenden Maßnahme zu führen (Entwurfsplanung und Kostenberechnung).

Die baufachliche Prüfbehörde ist bei beabsichtigten Baumaßnahmen im Rahmen von ÖPP-Verfahren frühzeitig, d. h. bereits in der Phase 1 „Projektentwicklung“, der Projektvorbereitung, der Festlegung des Bedarfs und der Vorbereitung des Förderantrags - von der Verwaltungs- und/oder Bewilligungsbehörde bzw. dem Antragsteller unterstützend und beratend zu beteiligen. Insbesondere betrifft dies die Erarbeitung einer wirtschaftlichen Planung und einer darauf aufbauenden Ermittlung der Bau- und Nutzungskosten als Vergleichsmaßstab für objektive und hinreichend belastbare Wirtschaftlichkeitsvergleiche verschiedener Beschaffungsvarianten.

Die bindenden Grundlagen für die Antragstellung und die Prüfung von beabsichtigten ÖPP-Verfahren bilden die im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012 beschlossenen Vorgaben zu den „Mindestanforderungen an ÖPP-Projekte“. Vgl. hierzu im Jahresbericht 2014, Nr. 9 – ÖPP im Hochbau – (Drucksache 16/3250 S. 86 ff.) unter Ziffer 2 aufgeführten Vorgaben und die Stellungnahme der Landesregierung zu Tz. 3.2 (Drucksache 16/3580) (siehe Bezüge).

Die baufachliche Prüfbehörde unterzieht auf der vorgenannten Grundlage im Folgenden die Bauunterlagen, die mit dem Förderantrag vorzulegen sind, einer intensiven Prüfung und dokumentiert die Prüfergebnisse nachvollziehbar.

Mit der Antragstellung ist der Entwurf des beabsichtigten ÖPP-Vertrags der baufachlichen Prüfbehörde vorzulegen.

Anlage

- „ZBau Verfahrensschema“ (Muster-Verfahrensablauf)

Bezüge

Nachfolgende Bezüge sind auf der Internetseite des FM unter Themen / Staatsbau / Zuwendungsbau eingestellt:

- „Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz“ (RLBau) u.a. mit Muster E 3 „Projekt- und Planungsdaten, E 3.5 Nutzungskosten / Lebenszykluskosten“ und Anhang 4 "Klimaneutrale Landesgebäude - Richtlinie für Neubau und energetische Gebäudesanierung"
- „Mindestanforderungen an PPP Projekte“, Anlage zum Schreiben „Prüfungen von PPP-Pilotprojekten“ des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz an das FM vom 13.12.2013
- Jahresbericht 2014, Nr. 9 – ÖPP im Hochbau – (Drucksache 16/3250 S. 86 ff.)
- Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht zu Tz. 3.2 (Drucksache 16/3580).